

Satzung zur 1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Ritzerau vom 24.04.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.01.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ritzerau erlassen:

Artikel I

Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

§ 6

Durchführung digitaler Sitzungen

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die notwendige Durchführung von Ausschusssitzungen.**
- (2) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 sind die Regelungen aus § 35a der Gemeindeordnung zwingend zu beachten.**

Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.01.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ritzerau
Der Bürgermeister

Ritzerau, den 20.01.2021

Holz

